

Leitfaden der Kindernothilfe zur Prävention und Bekämpfung von Korruption (Anti-Korruptionskodex der KNH)

Vorwort

Kindernothilfe versteht sich als eine Organisation der Entwicklungszusammenarbeit, die sich insbesondere für Kinder und deren Rechte einsetzt. Als Fürsprecherin und Partnerin der Notleidenden und benachteiligten Kinder dieser Welt begleitet die Kindernothilfe über ihre Partner junge Menschen auf ihrem Weg in die Mündigkeit.

Das Handeln der Kindernothilfe geschieht aus der Verantwortung vor Gott, unseren Gebern, der allgemeinen Öffentlichkeit und nicht zuletzt vor den Kindern, die in den Projekten der Partner und Träger gefördert werden. Durch einen effizienten und effektiven Einsatz der uns anvertrauten Mittel führt Kindernothilfe zielorientiert und mit höchstmöglicher Wirksamkeit die Satzungsaufträge durch. Das betrifft sowohl die Arbeit der Kindernothilfe und ihrer Partner, die stets den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen einschließt, als auch die Projektarbeit, die durch fachgerechte Verfahren bei Planung, Organisation, Monitoring/ Steuerung und Wirkungskontrolle gekennzeichnet ist.

Korruption, korrumpierendes und korruptes Verhalten gefährden die Entwicklungsprojekte, die Kindernothilfe über ihre Partner und lokalen Träger fördert. Durch Korruption werden zweckgebundene Gelder ihrem ursprünglichen Zweck entzogen und damit – mit Blick auf unsere Zielgruppe – den Kindern, ihren Familien und Communities gestohlen. Dabei ist es der Kindernothilfe sehr bewusst, dass Korruption weltweit vorkommt und Schaden anrichtet. Deshalb muss die Prävention und die Bekämpfung von Korruption hier bei uns beginnen und darf und kann nicht auf Partner, Träger und Projekte begrenzt werden.

1. Definition von Korruption

Im Kontext dieses Leitfadens wird Korruption als „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen“ verstanden. Dazu gehören das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder irgend eines anderen Vorteils an eine oder von einer dritten Person, als Anreiz dazu, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs etwas zu tun, was unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist. Zur Korruption werden u. a. folgende Straftaten gezählt: Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, Betrug und Untreue, Wettbewerb beschränkende Absprachen und Geldwäsche.

2. Ziele und Geltungsbereich

Der Anti-Korruptionskodex spiegelt das Selbstverständnis und die Verpflichtung der Kindernothilfe wider, integer, verantwortungsbewusst, gesetzeskonform und nach hohen ethischen und moralischen Werten zu handeln. Er hat konkret zum Ziel,

- der Korruption vorbeugend zu begegnen und sie aktiv zu bekämpfen. Dies gilt für die Kindernothilfe und ihr Umfeld genauso wie für das Umfeld ihrer Partner, der Träger und der Projekte.
- die Integrität im Selbstverständnis der Kindernothilfe, der Partner und Träger sowie der Projekte zu verwurzeln. Sie zu wahren und zu respektieren, soll allen Mitarbeitenden ein persönliches Anliegen sein.

Der Anti-Korruptionskodex kann nur dann seine Ziele erreichen, wenn er eine zentrale Grundlage für die weltweite Kooperation mit Partnern, Trägern und Projekten wird. Deshalb ist der Anti-Korruptionskodex und die darin niedergelegten Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen verpflichtend für:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindernothilfe im Inland sowie in ihren Koordinationsbüros im Ausland
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Partnern, Trägern und Projekten, die durch die Kindernothilfe unterstützt werden
 - Gutachter und sonstige freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für Kindernothilfe tätig werden
 - Mitglieder von Gremien und andere für die Kindernothilfe ehrenamtlich tätigen Personen
- Die Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen werden Bestandteil der jeweiligen Arbeits-, Honorar-, Werk- und Partnerverträge.

3. Prinzipien

3.1 Schutz vor Korruption

Das Recht der Menschen, gegen die Praktiken und Auswirkungen der Korruption geschützt zu sein, wird bekräftigt und respektiert. Dieser Schutz erfolgt unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Kultur, Bildung, sozialem Status und Staatsangehörigkeit.

3.2 Transparenz

Größtmögliche Transparenz wird gewahrt in Bezug auf Entscheidungsprozesse, geplanten und tatsächlichen Einsatz von Ressourcen, Ziele und deren Umsetzung. Dies beinhaltet auch, dass einerseits Zielgruppen von Projekten über Ziele, Budgets und erreichte Ergebnisse informiert werden und dass andererseits Kindernothilfe, Partner/Träger und Projekte über Mittelvergabe und Mittelverwendung umfassend berichten.

3.3 Loyalität

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. freiberuflich arbeitende Personen verhalten sich loyal gegenüber ihren jeweiligen Arbeitgebern bzw. Auftraggebern und gleichermaßen gegenüber den Anliegen und Interessen der Kindernothilfe. Dies schließt konstruktive Kritik ein, welche in geeigneter Form vorzubringen ist. Wenn Hinweis oder Gerüchte gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet werden, können sie andererseits von ihrem Arbeitgeber erwarten, dass er zu ihrem Schutz diese sorgfältig prüft, gewichtet und analysiert. Missbrauch muss dabei ausgeschlossen werden.

3.4 Vertraulichkeit

Mit anvertrauten sensiblen Daten und Informationen wird vertraulich umgegangen. Der Schutz persönlicher Daten wird gewahrt.

3.5 Partizipation

Der Grundsatz der Partizipation wird im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit als verpflichtend angesehen: Daher ist darauf zu achten, dass zum einen in den Programmen und Projekten Kinder und ihre Gemeinschaften angemessene Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten haben. Zum anderen sind aber auch Mitarbeiter im Rahmen ihrer Verantwortung und Aufgaben in angemessener Weise in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

3.6 Pflicht, Korruption anzuzeigen/Ombudsstelle

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Deutschland und im Ausland haben das Recht, sich zu weigern, gegen den eigenen Willen in korruptionsverdächtige Handlungen hineingezogen zu werden. Zum anderen besteht das Recht und die Pflicht, jegliche Korruptionshandlung, bei denen sie Zeuge oder Opfer sind, zu melden und anzuzeigen. Eine Ombudsstelle ist dafür eingerichtet. Zur Zeit ist Ombudsperson:

Dr. Horst Hermann
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Kampstraße 46
47445 Moers
E-Mail: ombudsstelle-kindernothilfe@arcor.de

(s.h. auch: www.kindernothilfe.de/ombudsstelle)

Die Ombudsstelle informiert in geeigneter Form den Vorstand und den Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit.

3.7 Rechenschaftslegung

Über die jeweilige Arbeit der von Kindernothilfe geförderten Partner, Träger und Projekte wird wahrhaft, transparent und verständlich Rechenschaft abgelegt. Darüber hinaus wird die Herkunft und Verwendung der Gelder ausführlich dargestellt und von unabhängiger und professioneller Seite (z.B. Wirtschafts-/Buchprüfer) zeitnah geprüft.

3.8 Einhaltung der Gesetze

Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die jeweiligen zivil- und strafrechtlichen Gesetze einzuhalten. Dies gilt in gleichem Maße für die jeweiligen Satzungen sowie für die (internen) Vorschriften und Regelungen, sofern diese mit dem Anti-Korruptionskodex vereinbar sind.

4. Regeln

4.1 Aktive und passive Bestechung

Es ist nicht gestattet, direkt oder indirekt Bestechungsgelder oder Geschenke bzw. Vorteile anzunehmen oder zu geben. Zulässig sind geringwertige Aufmerksamkeiten und Gastgeschenke z.B. im Rahmen von Projektbesuchen und wenn die Annahme dem Gebot der Höflichkeit entspricht. Über erhaltene Gastgeschenke ist der jeweilige Vorgesetzte zu informieren. Zulässig sind in diesem Zusammenhang Einladungen zum Essen, sofern diese sich im geschäftsüblichen Rahmen halten.

4.2 Interessenskonflikte, persönliche und finanzielle Verbindungen

Dienstliche bzw. Geschäftsbeziehungen sind nicht zur Erlangung privater Vorteile zu nutzen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist Dienstliches von Privatem zu trennen. Kommt es dennoch zu einem solchen Interessenskonflikt, sind die jeweiligen Vorgesetzten umgehend zu informieren. Ggf. ist die Ombudsstelle einzuschalten, falls die Situation nicht zufriedenstellend geklärt wird.

Die Einstellung von nahestehenden/verwandten Personen durch Entscheidungsträger ist nur zulässig, wenn diese ein transparent durchgeführtes Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchlaufen haben, dessen Ergebnisse zweifelsfrei nachvollziehbar sind.

4.3 Interne Kontrollen

Durch interne Kontrollen und geeignete interne Kontrollsysteme ist sicherzustellen, dass Arbeitsabläufe ordnungsgemäß ablaufen, Gesetze und Verordnungen eingehalten werden, korumpierendes und korruptes Verhalten vorgebeugt wird. Dazu gehört eine prozessunabhängige Überwachung, die bei Kindernothilfe von der internen Revision wahrgenommen wird, genauso wie die Überwachung der Geschäftsführung durch das Aufsichtsgremium. Der 2007 beschlossene Diakonische Corporate Governance Kodex der Kindernothilfe soll dazu beitragen

und beschreibt die Zusammenarbeit der Gremien sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

4.4 Externe Prüfung

Das Handeln und Wirtschaften der Kindernothilfe, ihrer Partner sowie der geförderten Träger und Projekte wird regelmäßig von unabhängigen Stellen überprüft: Diese setzt eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung, eine umfassende finanzielle Berichterstattung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses, der von unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Buchprüfern geprüft und testiert wird, voraus. Bestandteil dieser Prüfungen sind auch die internen Kontrollmechanismen. Grundregeln für Buchführung, Rechnungslegung sowie für die Aufstellung der Finanzberichte und Jahresabschlüsse von Partnern, Trägern und Projekten sind in den jeweils gültigen KNH-Richtlinien ausgeführt. Zu jeder Zeit kann darüber hinaus auch eine Kontrolle der Mittelverwendung auf Partner-, Träger- und Projektebene durch eine hierzu von Kindernothilfe bevollmächtigte Person durchgeführt werden.

4.5 Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung

Alle verfügbaren Ressourcen (finanzielle Mittel, Personal, Aktiva) sind zielorientiert und nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Sofern dies nicht der Fall ist und gegen Effizienz und Effektivität verstoßen wird, sind übergeordnete Stellen zu informieren und um Behebung zu bitten.

5. Sanktionen

5.1 Untersuchung

Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten oder bei begründetem Anfangsverdacht ist eine eingehende Untersuchung von den jeweils Verantwortlichen umgehend einzuleiten. Sofern KNH-Gelder betroffen sind bzw. sein könnten, hat die Kindernothilfe das Recht, eine solche Untersuchung zu veranlassen.

5.2 Schadenerstattung, Rechtliche/Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Entstandener Schaden ist – ggf. im Rahmen von zivilrechtlichen Maßnahmen – von dem jeweils Verantwortlichen zurückzufordern.

Darüber hinaus sind abhängig vom Ergebnis der Untersuchung arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Abmahnung oder fristlose Entlassung) zu ziehen und/oder eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten (Anzeige bei den zuständigen Stellen). Ursachen und Fehler, die zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten geführt haben, sind umgehend abzustellen.

5.3 Auflösung der Geschäftsbeziehung

Beteiligen sich Partner, Träger und Projekte nicht an der Aufklärung von Korruptionsvorwürfen, der Behebung und Beseitigung festgestellter Missstände und an der Einleitung von zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder ggf. strafrechtlichen Konsequenzen, so behält sich die Kindernothilfe vor, die Geschäftsbeziehung umgehend zu beenden und die Förderung einzustellen. Das gleiche Recht haben Partner, Träger und Projekte, sofern Kindernothilfe sich nicht entsprechend verhält.

6. Evaluierung

Die Umsetzung des Kodex ist regelmäßig zu evaluieren, eventuelle Verstöße sind zu benennen und entsprechende Sanktionen einzuleiten. Dazu verpflichten sich die Kindernothilfe, die Partner und Träger sowie die geförderten Projekte.

7. Schlussbemerkung

Der vorliegende Anti-Korruptionskodex deckt ein weites Feld integren Verhaltens ab, kann jedoch nicht alle relevanten Situationen ansprechen. In vielen Fällen werden Mitarbeitende der Kindernothilfe, der Partner, Träger und Projekte selbständig Entscheidungen fällen müssen, um ihre Integrität zu wahren, Korruption vorzubeugen und zu bekämpfen.

Folgende Fragen können dabei Entscheidungshilfen sein:

- Ist mein Handeln gesetzeskonform?
- Wie würden meine Kollegen und Kolleginnen mein Handeln einschätzen?
- Wie würde die Öffentlichkeit mein Handeln einschätzen?
- Wie würde die Presse über mein Handeln berichten?
- Wie würden Paten und Spender mein Handeln einschätzen?
- Würde es dem Ruf des Arbeitgebers und die Arbeit der KNH schädigen, wenn mein Handeln bekannt wird?

Ebenso gibt es Hinweise, die auf korrumpierendes oder korruptes Verhalten bei anderen deuten könnten:

So könnte eine plötzliche Veränderung im Verhalten gegenüber Kollegen, nicht ausreichend begründbarer Widerstand gegen eine Versetzung oder unverständlicher Widerstand gegen eine Änderung der Aufgabenbeschreibung ein Anzeichen sein.

Noch bedeutsamer ist das häufige Umgehen von Vorschriften, regelmäßiges Fehlen von Finanzdokumenten jeder Art, Verzicht auf sonst übliche Kontrollen oder Überprüfungen, An-sich-Ziehen von Zuständigkeiten, fehlende Dokumentation von Entscheidungsbegründungen etc.

Anonyme Hinweise, Gerüchte von außen und Andeutungen bedürfen als Warnsignale insbesondere auch zum Schutz der Beschuldigten einer sorgfältigen Gewichtung und besonderen Analyse, damit Missbrauch ausgeschlossen wird. Im Zweifelsfall können Betroffene sich an die Ombudsstelle wenden (vgl. Ziffer 2.6).

Duisburg, Juni 2008
Vorstand und Verwaltungsrat
Der Kindernothilfe